

Positionspapier

vom 21. November 2011

Gewässerschutz und chemischer Pflanzenschutz

DVGW Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e.V.

Ansprechpartner
Dr. Claudia Castell-Exner
Josef-Wirmer-Straße 1-3
D-53123 Bonn
Tel.: +49 228 9188-650
Fax: +49 228 9188-994
E-Mail: castell@dvgw.de

DVGW-Positionen:

1. Das nationale und europäische Pflanzenschutzrecht ist hinsichtlich der Kohärenz der Rechtsbereiche mit dem Wasser- und Umweltrecht weiterzuentwickeln.
2. Besonders problematisch sind die Pflanzenschutzmittel mit persistenten Substanzen. Bei der Entwicklung neuer Pflanzenschutzmittel muss deshalb die schnelle und möglichst vollständige Abbaubarkeit in den verschiedenen Umweltmedien zulassungsrelevant sein.
3. Rückstände von Pflanzenschutzmitteln sind in Gewässern unerwünscht. Die Risiken der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind zu minimieren.
4. Hierzu ist ein schlüssiges Grenzwert- bzw. Schwellenwertkonzept der unterschiedlichen Rechtsbereiche notwendig, wobei die Anforderungen an den Gewässerschutz geeignet sein müssen, mit hinreichendem Sicherheitsabstand die Anforderungen, die an die Trinkwasserqualität gestellt werden ohne Aufbereitung einzuhalten.
5. Probleme müssen frühzeitig durch eine bundesweite Datenbank erkannt und in gemeinsamer Verantwortung mit konkreten Maßnahmen wirksam und dauerhaft behoben werden.
6. In empfindlichen Gebieten mit erwiesenen Problemen ist auf den PSM-Einsatz ganz zu verzichten.
7. Die Erfahrung zeigt, dass zur Bewertung der Relevanz der Metabolite im Trinkwasser die Expertise einer zentralen unabhängigen Stelle unabdingbar ist. So könnte gewährleistet werden, dass die nationale Trinkwasserverordnung im Sinne der europäischen Trinkwasserrichtlinie (98/83/EG) umgesetzt wird.
8. Die Möglichkeit der Stoffumwandlung von Wirkstoffen und Metaboliten bei der Trinkwasseraufbereitung ist zwingend zu berücksichtigen.

1. Ausgangssituation

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel, es kann durch nichts ersetzt werden. Die Gewässer sind ein wesentlicher Bestandteil des Naturhaushaltes, die geschützt und so behandelt werden müssen, dass der bestmögliche ökologische und chemische Zustand erreicht oder erhalten wird (EU-WRRL, 2000).

Der chemische Pflanzenschutz hat unter dem Aspekt einer gesicherten und wirtschaftlichen Nahrungsmittelversorgung eine gesellschaftlich anerkannte Berechtigung.

Rückstände von Pflanzenschutzmitteln sind in Gewässern unerwünscht und werden trotz strenger Zulassungsvorschriften nach wie vor in Oberflächengewässern, im Grund- und Rohwasser nachgewiesen. Deshalb ist der Eintrag von Pflanzenschutzmitteln oder deren Abbauprodukte in die Gewässer zu vermeiden oder zumindest soweit wie möglich zu minimieren.

Die Entfernung von Pflanzenschutzmittelrückständen, sofern technisch überhaupt möglich, führt zu erheblichen Mehrkosten bei der Wasseraufbereitung, um die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen der Trinkwasserverordnung zu erfüllen.

Neben dem sachgerechten Anwenderverhalten sind die Stoffeigenschaften (Löslichkeit, Sorption, Persistenz und Abbauverhalten) und die Wirkstoffmengen je Hektar bzw. Natur-

raum die steuerbaren Größen bei der Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel. Standortliche Bodenverhältnisse, Topographie, Hydrogeologie, Gewässernetz und Witterung spielen ebenfalls eine wichtige Rolle und sind bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu beachten – es sind aber keine steuerbaren Größen. Gleiches gilt auch für die Agrarmarktstrukturen, die vom Landwirt kurz- und mittelfristig nicht zu beeinflussen sind (z. B. Vorrang spezieller Kulturarten und Fruchtfolgen).

Hersteller von Pflanzenschutzmitteln, Zulassungsbehörde, Agrarhandel, Wasserversorgungsunternehmen und Anwender stehen vor diesem Hintergrund gemeinsam in der Verantwortung für den nachhaltigen Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Pflanzenschutzmittel und deren Abbauprodukten. Diese Auffassung findet auch ihren Ausdruck in dem gemeinsam von BDEW, DVGW, VKU und IVA getragenen Vereinbarung „Gemeinsam die Zukunft sichern“ (01/2009).

2. Rechtlicher Rahmen zum Schutz vor Pflanzenschutzmittelrückständen

Die Aufstellung von Rechtsnormen zum Gewässer- und Trinkwasserschutz basiert auf dem gesellschaftlichen Konsens, dass Rückstände von Pflanzenschutzmitteln (Wirkstoffe und deren Abbauprodukte) nicht in den Gewässern vorkommen sollen. Mit dieser Zielsetzung wurde für das Trinkwasser als die wichtigste Nutzung unserer Gewässer für Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe und deren relevanten Metaboliten der Vorsorge-Grenzwert von 0,1 µg/l für Einzelstoffe bzw. 0,5 µg/l für die Stoffsumme eingeführt.

Zum Schutze der Gewässer vor dem Eintrag von Pflanzenschutzmitteln und deren Rückständen gelten unter anderem folgende Regelungen:

- die EU-Zulassungsverordnung zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (RL 1107/2009/EG),
- die EU-Rahmenrichtlinie zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (RL 2009/128/EG),
- die WRRL (2000/60/EG) mit ihren Tochterraichtlinien zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserrichtlinie 2006/118/EG) und der Oberflächengewässer (2008/105/EG) mit den Zielwerten für den guten chemischer Zustand in Oberflächen- und Grundwässern und den Umweltqualitätsnormen (UQN) für prioritäre Stoffe,
- das Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) und die Pflanzenschutzanwendungsverordnung (PflSchAnwV) sowie die Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz und
- verschiedene länderspezifischen Regelungen, z. B. SchALVO in Baden-Württemberg.

3. Kernpunkte zur Verankerung des nachhaltigen Gewässerschutzes bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Zwischen dem gesellschaftlichen Interesse an einer ertragreichen Agrarproduktion mit niedrigen und stabilen Nahrungsmittelpreisen und einem wirksamen Schutz vor den Risiken des chemischen Pflanzenschutzes für Mensch und Umwelt besteht ein Zielkonflikt. Dieser Zielkonflikt lässt sich allein rechtlich nicht lösen. In der umweltoffenen landwirtschaftlichen Produktion kann auch bei bestimmungsgemäßem Gebrauch nicht vollständig vermieden werden, dass Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in Nichtzielorganismen oder den Umweltmedien

Boden und Gewässer auftreten. Andererseits müssen Landwirte sich darauf verlassen können, dass zugelassene Pflanzenschutzmittel bei fachgerechter Anwendung kein Risiko für die Umwelt darstellen.

Aufgrund der systemischen Risiken des chemischen Pflanzenschutzes ist eine einseitige Zuweisung von Verantwortung an bestimmte Akteure (z. B. die Landwirte) nicht sachgerecht. Erforderlich ist vielmehr, die Risikominderung mehr als bisher in gemeinsamer Verantwortung aller beteiligten Akteure zu betreiben. Dazu bedarf es einer wirksamen Gesamtstrategie, um die Risiken der Pflanzenschutzmittelanwendung zu minimieren und Handlungsmöglichkeiten zur Verringerung der Gewässerbelastungen zu identifizieren und umzusetzen.

Der DVGW hält ein zukunftsweisendes Zusammenwirken von nachhaltigem Gewässerschutz und chemischem Pflanzenschutz unter folgenden Bedingungen für möglich:

Schlüssiges Grenz- und Schwellenwertkonzept

1. Grundsätzliche Anwendung der Umweltqualitätsnorm von 0,1 µg/l (Summenwert 0,5 µg/l) für Wirkstoffe wie auch für relevante Metabolite im Sinne des Vorsorgegrundsatzes für Grundwasser und Oberflächengewässern, die der Trinkwassergewinnung dienen.
2. Unterschreitung der Gesundheitlichen Orientierungswerte (GOW) von 1,0 bzw. 3,0 µg/l für nicht relevanten Metaboliten¹ (nrM) von Wirkstoffen aus Pflanzenschutzmitteln in Oberflächengewässern, Grundwasser und Trinkwasser gemäß dem Vorschlag des UBA und BfR.
3. Verknüpfung der Ziele und Maßnahmen der EU-Rahmenrichtlinie für die nachhaltige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit den Zielen der WRRL, ihren Tochterrichtlinien und der Trinkwasserverordnung bei der Gestaltung des Nationalen Aktionsplans (NAP), um den gleichrangigen vorbeugenden Schutz der Grund- und Oberflächengewässer zu gewährleisten.
4. Umsetzung der EU-Vorgabe aus der Pestizidzulassungsverordnung, bei Nichteinhaltung der Ziele der WRRL die Zulassung von Wirkstoffen zu überprüfen und ggf. zu widerrufen.

Minimierung der Risiken der Pflanzenschutzmittelanwendung

5. Prüfung der Bildung von Transformationsprodukten eines Wirkstoffes bei gängigen Wasseraufbereitungsverfahren im Rahmen der neuen Pestizidzulassungsverordnung.
6. Verbesserung der Kontrollen und Überwachungen zur Verhinderung von illegalen Einfuhren und Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln.
7. Nationale Umsetzung der EU-Vorgabe des Artikels 67 der Pestizidzulassungsverordnung, behördlicherseits die Pflanzenschutzmittelhersteller zu beauftragen, Überwachungstätigkeiten durchzuführen.
8. Keine Abgabe von Pflanzenschutzmitteln an Personen ohne persönlichen Sachkundenachweis und ohne behördliche Genehmigung zur Anwendung in Haus- und Kleingärten sowie auf privaten Wegen und Plätzen.
9. Sicherung und Ausbau der unabhängigen Beratung der Anwender im Hinblick auf Auswahl und Einsatz der Pflanzenschutzmittel, der Vermeidung von Punktquellen

¹ Nicht relevante Metabolite sind Abbauprodukte von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen, die nach den wasser- und stoffrechtlichen Vorschriften der EU für die Zulassung als nicht relevant bewertet sind, für die Umwelt oder die Trinkwasserversorgung aber durchaus Relevanz besitzen können.

beim Umgang und der Anwendung sowie der Einhaltung und Dokumentation der guten fachlichen Praxis.

10. Verbindliche Einrichtung eines Pufferstreifens ohne jegliche Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit einer Mindestbreite von 10 m entlang ganzjährig wasserführender Oberflächengewässer.
11. Genehmigung der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen nur in genau definierten Ausnahmen, sofern keine unmittelbare Nähe zu Gewässern besteht.
12. Einführung eines Wirkstoffmanagements zur effizienten Steuerung der eingesetzten Wirkstoffe und Wirkstoffmengen unter Einbeziehung des Agrarhandels, der landwirtschaftlichen Lohnunternehmen und der Hersteller und Verknüpfung der Ergebnisse mit dem Nachzulassungs-Monitoring.

Verminderung der Pflanzenschutzmittelanwendung in empfindlichen Gebieten

13. Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die prioritäre Stoffe oder Stoffe mit Umweltqualitätsnormen (UQN) enthalten
 - mit Wirkstoffen und Metaboliten, die im Rohwasser in Konzentrationen $>0,075 \mu\text{g/l}$ für Wirkstoffe und relevante Metabolite bzw. $>0,75/2,25 \mu\text{g/l}$ für nicht relevante Metabolite nachgewiesen wurden;
 - in besonders empfindlichen Gebieten.
Besonders empfindliche Gebiete sind neben Wasserschutzgebieten und Trinkwassereinzugsgebieten auch Maßnahmengengebiete im Sinne der WRRL, bei denen der gute chemischen Zustand aufgrund von Pflanzenschutzmittelbelastungen bisher nicht erreicht wurde oder bei denen aufgrund der Trendermittlungen die Erhaltung des guten Zustandes gefährdet ist.
14. In besonders empfindlichen Gebieten generell keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entlang von Oberflächengewässern in Pufferstreifen mit einer Mindestbreite von 10 m, unabhängig davon, ob diese ganzjährig oder nur temporär Wasser führen.

DVGW

Bonn, den 21.11.2011